

889 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 10. 1973

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom
mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967 und BGBl. Nr. 192/1971 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	114	90	56
2	132	105	56
3	150	114	77
4	171	132	98
5	219	168	98

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Erläuterungen

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit der Preisentwicklung im Bereich der Fremdenverkehrsbetriebe angepaßt werden. Diese Anpassung erfolgte auch schon bisher in größeren Zeitabständen. Die letzte Regelung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 192/1971 ging von den Preisen des Sommerhotelbuches 1970 aus, setzte die Gebührensätze aber bereits unter Vorwegnahme einer zehnprozentigen Erhöhung fest. Eine einvernehmlich mit dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes getroffene Erhebung läßt beim Vergleich dieser Ziffern mit dem Sommerhotelbuch 1973 eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) um 30 v. H. und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren

(abgeleitet von den Zimmerpreisen) um 40 v. H. als gerechtfertigt erscheinen.

Während die Erhöhung der Tagesgebühren im vollen Umfang zu einer Erhöhung des Aufwandes an Reisegebühren führen wird, ist dies bei der Erhöhung der Nächtigungsgebühren nur zu einem geringen Teil der Fall, weil in diesem Bereich schon bisher die Möglichkeit bestand, die tatsächlichen Hotelkosten zu verrechnen. Der Gesamtaufwand aus der vorliegenden Novellierung der Reisegebührenvorschrift 1955 einschließlich der Mehrkosten, die aus einer analogen Erhöhung der von Reisegebühren abgeleiteten Nebengebühren entstehen, dürfte daher je Kalenderjahr etwas über 200 Millionen Schilling betragen.